

## Infoblatt Wohnberechtigungsschein (WBS)

Einen Wohnberechtigungsschein benötigen Personen bzw. Haushalte, die eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung („Sozialwohnung“) beziehen möchten. Der Wohnberechtigungsschein muss vor Abschluss des Mietvertrages beim jeweiligen Vermieter vorliegen.

Der WBS bescheinigt die Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen gem. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und enthält Angaben über die Wohnung, die bezogen werden darf (z. B. angemessene Größe).

Die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines ist gebührenpflichtig und kostet 15,00 €.

Einen allgemeinen Wohnberechtigungsschein können sie erhalten, wenn Sie sich noch nicht auf eine bestimmte Wohnung festgelegt haben. Dieser allgemeine WBS gilt dann ein Jahr lang für geförderte Wohnungen in Meschede und ganz Nordrhein-Westfalen.

Einen gezielten Wohnberechtigungsschein können Sie erhalten, wenn Sie sich auf eine Wohnung im Bereich der Stadt Meschede festgelegt haben, und der Vermieter Ihnen signalisiert hat, dass Sie diese Wohnung auch erhalten werden. Dieser WBS gilt dann ausschließlich für die im Antrag genannte Wohnung. Dazu ist eine Erklärung / Bestätigung des Vermieters gem. Formular vom Antragsteller einzuholen.

### Wichtige Kriterien für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines:

- Die Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen (aktuell und in einem halben Jahr)
- Die Höhe des Einkommens
- Die Wohnungsgröße

In der Regel ist von folgenden Einkommensgrenzen und Wohnungsgrößen auszugehen:

#### Haushalte mit Einkommensgrenze (netto) Stand 01.01.2025:

1 Person:	23.540,00 €
2 Personen (ohne Kind):	28.350,00 €
2 Personen (davon 1 Kind):	29.210,00 €
3 Personen (davon 1 Kind):	35.740,00 €
3 Personen (davon 2 Kinder):	36.600,00 €
4 Personen (davon 2 Kinder):	43.130,00 €
5 Personen (davon 3 Kinder):	50.520,00 €
6 Personen (davon 4 Kinder):	57.910,00 €

#### Haushalte mit Wohnungsgröße:

1 Person:	bis zu 50,00 m <sup>2</sup>
2 Personen:	2 Wohnräume oder bis zu 65,00 m <sup>2</sup>
3 Personen:	3 Wohnräume oder bis zu 80,00 m <sup>2</sup>
4 Personen:	4 Wohnräume oder bis zu 95,00 m <sup>2</sup>
5 Personen:	5 Wohnräume oder bis zu 110,00 m <sup>2</sup>

Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um 1 Raum oder bis zu 15,00 m<sup>2</sup>. Im Einzelfall kann wegen besonderer persönlicher Verhältnisse / Bedürfnisse eine größere Fläche zugebilligt werden.

Folgende Unterlagen müssen zur Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines vorgelegt werden:

- Antrag auf Wohnberechtigungsschein (komplett ausgefüllt und unterschrieben)
- Einkommenserklärung für jede haushaltsangehörige Person mit eigenem Einkommen, auch Minijob (komplett ausgefüllt und unterschrieben)
- Tätigkeitsnachweis für jedes Familienmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ggfls. Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag etc.
- Personalausweise, Kinderausweise (Geburtsurkunden) oder aktuelle Meldebescheinigung, Aufenthaltstitel aller haushaltsangehörigen Personen
- Bei verheirateten Antragstellern Kopie der Heiratsurkunde
- Evtl. Mutterpass mit Ausweisung des Entbindungstermins
- Evtl. ärztliches Attest über die Rollstuhlnutzung bei Rollstuhlfahrern

Als Nachweis für den Lebensunterhalt sind geeignet:

- Entgeltabrechnungen der letzten 12 Monate, besteht das Arbeitsverhältnis noch keine 12 Monate, wird auch der Arbeitsvertrag benötigt.  
Sollten Sie keine Lohnabrechnungen vorlegen können, ist das Formular Einkommenserklärung durch den Arbeitgeber als Verdienstbescheinigung auszufüllen.
- Rentenbescheide, auch Betriebsrente
- Leistungsbescheid des Jobcenters bzw. Sozialamtes
- Arbeitslosengeld-Bescheid
- Letzter Einkommensteuerbescheid
- Gewinn- und Verlustrechnung bei Gewerbetreibenden
- Krankengeldnachweis
- BAföG-Bescheid
- Elterngeldbescheid
- Gesetzliche Festsetzung Unterhaltsanspruch von Haushaltsangehörigen bzw. Unterhaltsvorschussbescheid oder formlose Erklärung des Unterhaltszahlenden sowie den Nachweis von 3 Monaten Kontoauszügen über den Erhalt des Unterhaltes
- Nachweis bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Nachweis von Gegebenheiten die das Einkommen reduzieren:

z. B. Schwerbehinderung, Pflegebedürftigkeit, Unterhaltsverpflichtung, Kinderbetreuungskosten, Werbungskosten von über 1.230,00 €

Bitte beachten Sie die allgemeinen **Hinweise zur Einkommenserklärung** sowie **die Checkliste Wohnberechtigungsschein**.

Falls Sie bei der Wohnungssuche noch keinen Erfolg hatten, können Sie sich gerne mit dem Formular Vormerkliste für Wohnungssuchende wohnungssuchend melden.

Bei Fragen bzw. Formularanforderungen sprechen Sie mich bitte an unter:

[nicola.valentin@meschede.de](mailto:nicola.valentin@meschede.de), telefonisch unter: 0291 / 205 – 156 oder persönlich im Rathaus, 2. OG, Zimmer 204

Bitte halten Sie dann Angaben zur Art des WBS, ggfls. zur Lage und Größe der neuen Wohnung, Ihrer Haushaltsgröße, Ihres Haushaltseinkommens bereit.